



Pet 4-19-07-7601-028889

86609 Donauwörth

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei deiner Girokonto-Eröffnung keine SCHUFA-Daten abgefragt werden, sondern lediglich eine Meldung der Bankverbindung erfolgen darf. Außerdem sollen die Abfragerichtlinien bei der SCHUFA angepasst werden. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Banken bei einer Girokonto-Eröffnung auch dann SCHUFA-Daten des Kunden abfragen, wenn kein Dispokredit gewünscht sei oder nur geringe Kontoführungsgebühren anfallen würden. Diese Vorgehensweise widerspreche dem geltenden Datenschutzrecht, welches ein berechtigtes Interesse für solche Abfragen verlange.

Ein solches sei aber nicht gegeben, wenn es Kunden im Kontoeröffnungsprozess erst gar nicht ermöglicht werde, einen Dispo-Kredit abzuwählen. Dies sei bei den meisten Online-Banken der Fall. Auch geringe Kontoführungsgebühren könnten kein berechtigtes Interesse begründen. Außerdem habe der Kunde auch insoweit keine Wahl, da es kaum noch Banken gebe, die kostenlos Girokonten anbieten oder nicht an ein Mindestgehalt koppeln würden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 128 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Rahmen einer Kontoeröffnung ist es üblich, dass sich Zahlungsinstitute vor Abschluss des Vertrages ein Bild über die Bonität des antragstellenden Kunden machen. Hintergrund ist, dass die Kontoführung in aller Regel mit einem wirtschaftlichen Risiko für das Zahlungsinstitut verbunden ist. So gehen Kontobeziehungen häufig mit der Vergabe von Giro-Karten oder Kreditkarten einher. Vielfach wird auch die Möglichkeit der Überziehung des Kontos vereinbart. Selbst wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wird, werden Kontoüberziehungen zumeist geduldet (siehe § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]). Neben fortlaufenden Entgelten wie Kontoführungsgebühren können – selbst wenn die Kontoführung an sich kostenlos ist – immer auch einmalige Entgelte in nicht unerheblicher Höhe für Sonderleistungen fällig werden (Rücklastschriftgebühren, Entgelte für Überweisungen in Fremdwährungen, Entgelte für Ersatz- oder Zusatzkarten etc.).

Zur Feststellung der Bonität wird häufig auf Daten von Auskunfteien wie die SCHUFA Holding AG (kurz: SCHUFA) zurückgegriffen. Die SCHUFA ist ein Unternehmen, das nach dem Gegenseitigkeitsprinzip Auskünfte über die privaten Vertragspartner der angeschlossenen Unternehmen (v. a. Kreditinstitute, Händler und Dienstleister) sammelt und diesen zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung auf Anfrage übermittelt.



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei einem Girokonto um einen Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne von § 676f Absatz 2 des BGB handelt. Das Vorliegen einer (positiven) Bonitätsauskunft ist keine Voraussetzung für den Abschluss eines solchen Vertrages.

Eine Pflicht der Zahlungsinstitute zur Prüfung der Kreditwürdigkeit besteht nach den § 18a des Kreditwesensgesetzes (KWG) und § 505a BGB allerdings dann, wenn dem Kunden mit Kontoeröffnung gleichzeitig die Befugnis eingeräumt wird, das Konto zu überziehen (vgl. § 504 BGB).

Bei einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit handelt es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben nur nach einer Kreditwürdigkeitsprüfung vergeben werden darf. Darlehensgeber dürfen einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (vgl. § 491 Absatz 2 BGB) nur abschließen, wenn keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird (§ 505a Absatz 1 Satz 2 BGB). Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung können insoweit Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls Auskünfte von Stellen sein, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erheben, speichern, verändern oder nutzen (§ 505b Absatz 1 BGB). Die Bestimmungen regeln jedoch nicht die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer SCHUFA-Anfrage, sondern konkretisieren in bestimmten Fällen lediglich die Sorgfaltspflichten der Banken vor Abschluss eines Darlehensvertrages. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben durch die Regelungen der Kreditwürdigkeitsprüfung ausdrücklich unberührt (§ 18a Absatz 9 KWG, § 505b Absatz 5 BGB).

Sofern Zahlungsinstitute eine negative Bonitätsauskunft zum Anlass nehmen, den Kontoeröffnungsantrag abzulehnen, bleibt in der Regel die Möglichkeit, einen



Basiskontovertrag abzuschließen, der nur aus den in den §§ 35 bis 37 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) genannten Gründen abgelehnt werden darf (§ 34 ZKG). Bei negativem SCHUFA-Eintrag etwa darf keine Ablehnung erfolgen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Verbraucher ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Überweisung, Lastschrift, Einzahlungen und Abhebungen, Kartenzahlung) bei zumindest einem Zahlungsdienstleister erhalten.

Der Petitionsausschuss macht im Übrigen auf Folgendes aufmerksam:

Will ein Zahlungsinstitut vor Kontoeröffnung die Bonität eines Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei wie der SCHUFA überprüfen, muss es hierbei die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachten. Nach Artikel 6 Absatz 1 der DS-GVO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten – hierunter fällt auch das Abfragen personenbezogener Daten – an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Sie ist unter anderem dann rechtmäßig, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der DS-GVO);
- b) die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DS-GVO);
- c) die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der DS-GVO) oder
- d) die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten



erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO).

Beantragt der Kunde im Rahmen einer Kontoeröffnung die Vergabe einer Überziehungsmöglichkeit, kann sich die Zulässigkeit einer Bonitätsabfrage durch das Zahlungsinstitut aufgrund der notwendigen Kreditwürdigkeitsprüfung bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DS-GVO ergeben.

Außerdem dürfte in diesen Fällen regelmäßig ein berechtigtes Interesse der Bank im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO vorliegen. Ein berechtigtes Interesse wird im Allgemeinen dann bejaht, wenn ein Kunde Leistungen erhält, für die er erst im Nachhinein bezahlen muss, da in diesen Fällen die Gefahr eines Zahlungsausfalls für das vorausleistende Unternehmen besteht. Sieht der Kontovertrag entgeltpflichtige Leistungen oder die Vergabe einer Giro- oder Kreditkarte vor, kann somit ebenfalls von einem berechtigten Interesse auszugehen sein, welches zur Datenabfrage ermächtigt.

Soweit in der Petition ausgeführt wird, dass Banken nicht die Möglichkeit eröffnen, Dispokredite abzulehnen, um ein berechtigtes Interesse für eine Datenabfrage bei der SCHUFA vorweisen zu können, weist der Ausschuss darauf hin, dass mehrere Zahlungsdiensteanbieter am Markt online geführte Girokonten auch ohne Vereinbarung eines Dispokredits anbieten. Auch werden nach wie vor kostenlose Girokonten angeboten. Einen Überblick über die verschiedenen Zahlungsdiensteanbieter und die Konditionen der angebotenen Girokonten bietet seit kurzem auch eine zertifizierte Vergleichswebsite (vgl. hierzu §§ 16 ff. ZKG), die Verbraucher jederzeit einsehen können. Die SCHUFA selbst hat personenbezogene Daten ebenfalls auf der Grundlage der Bestimmungen der DS-GVO zu verarbeiten.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellen somit sicher, dass auf personenbezogene Daten nicht willkürlich, sondern nur im Rahmen der in Artikel 6 der DS-GVO niedergelegten Tatbestände Zugriff genommen wird.



Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte für sachlich richtig und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.